

## Gebührenordnung

### **zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht vom 29.05.2009, In-Kraft getreten am 01.09.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 09.09.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Linsengericht folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht vom 09.09.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Aufbewahrung einer Leiche **ohne** Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag  
10,00 €
  - b) für die Aufbewahrung einer Leiche **mit** Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag  
20,00 €
  - c) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle je Tag  
70,00 €
  - d) als Vergütung für das Reinigen der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle 120,00 €
  - e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 40,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reinigung nach Ausschmückung  
70,00 €
  - b) für die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier 100,00 €

### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1) Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: Für das Ausheben und

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	<b>600,00 €</b>
Familiengrabstätte	2) in einer
aa) Erstbestattung	<b>600,00 €</b>
bb) jede weitere Bestattung	<b>750,00 €</b>

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	<b>200,00 €</b>
2) in einer Familiengrabstätte	<b>200,00 €</b>

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben :

**240,00 €**

Öffnen der Grabstelle:

**140,00 €**

Schließen der Grabstelle:

**100,00 €**

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von **300,00 €** berechnet.

(4) Die individuelle Bestattung von Tot- und Fehlgeburten unter 500 g erfolgt gegen eine Gebühr von **50,00 €**.

### § 7

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>300,00 €</b>
b. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>1.260,00 €</b>

(2) Für die Überlassung einer 2-er -Urnengrabstätte werden erhoben

**900,00 €**

(3)  
4-er -Urnengrabstätte werden erhoben  
1.440,00 €

Für die Überlassung einer

**§ 8**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Familiengrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                      |
|----|----------------------|
| a) | für zwei Grabstellen |
|    | <b>2.520,00 €</b>    |
| b) | für drei Grabstellen |
|    | <b>3.780,00 €</b>    |
| c) | für vier Grabstellen |
|    | <b>5.040,00 €</b>    |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familien-bzw. Urnengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und § 24 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Reihen-/Familiengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <b>50,00 €</b> |
| b) bei 2 er - Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung                | <b>35,00 €</b> |
| c) bei 4 er - Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung                | <b>57,00 €</b> |

(3) Bei Urnenbestattungen als Zweitbestattung in Grabstätten für Erdbestattungen, richtet sich die Gebühr zum Nachkauf des Nutzungsrechts nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr des Reihen- oder Familiengrabes, zuzüglich einer Zweitbelegungsgebühr pro Urnenbeisetzung:

**500,00 €**

(4) Die Gebühren für den Nachkauf dürfen jedoch nicht die Kosten des Neuerwerbs einer Grabstätte überschreiten. Die Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (§§ 18 (2); 21 (1); 25 Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| für eine Grabstelle/Reihengrab          | <b>260,00 €</b>   |
| für zwei Grabstellen/Familiengrabstätte | <b>520,00 €</b>   |
| für drei Grabstellen/Familiengrabstätte | <b>780,00 €</b>   |
| für vier Grabstellen/Familiengrabstätte | <b>1.040,00 €</b> |
| 2 er Urnengrabstätte                    | <b>180,00 €</b>   |
| 4 er Urnengrabstätte                    | <b>300,00 €</b>   |
| Kindergrabstätte                        | <b>50,00 €</b>    |

- (6) Für die **Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre** (§§ 18 (2); 21 (1); 25 Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

für eine Grabstelle/Reihengrab	520,00 €
für zwei Grabstellen/Familiengrabstätte	1.040,00 €
für drei Grabstellen/Familiengrabstätte	1.560,00 €
für vier Grabstellen/Familiengrabstätte	2.080,00 €
2 er Urnengrabstätte	360,00 €
4 er Urnengrabstätte	600,00 €
Kindergrabstätte	100,00 €

### § 9

#### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 650,00 €  
b) Für eine Beisetzungsstelle an einer Baumgrabstelle

1.250,00 €

- c) Für eine Beisetzungsstelle an einer Baumwahlgrabstelle

1.400,00 €

- d) Für eine Rasenreihengrabstätte

3.900,00 €

- e) Für eine Rasendoppelgrabstätte

7.800,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Grabhügelabtragung, der Einebnung, der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasendoppelgrabstätte (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

310,00 €

- (4) Für die Reservierung einer Baumwahlgrabstelle (§ 29 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungsordnung)

500,00 €

- (5) Bei Inanspruchnahme der Baumwahlgrabstelle (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung) erfolgt eine Rückrechnung in Höhe von 50,00 €/Jahr für die bisher nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Diese Gutschrift wird mit dem Ankauf der Nutzungsrechte bei der Inanspruchnahme verrechnet.

- (6) Für die Reservierung eines Ruhebaumes (§ 30 Abs. 2 und 3 Friedhofs- und Bestattungsordnung)  
4.000,00 €

### § 10 Sandsteinplatten

- (1) Die Kosten für Material und Verlegung der Sandsteinumrandung auf den entsprechenden Grabfeldern betragen:

Einzelgrab	620,00 €
Familiengrabstätte (Doppelgrab)	860,00 €
Familiengrabstätte (Dreiergrab)	1.000,00 €
Familiengrabstätte (Vierergrab)	1.600,00 €
Umengrab	330,00 €

- (2) Die Kosten für die Verlegung und Befestigung von Sandsteinumrandungen nach Zweit-, Dritt- oder Viertbelegungen werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Für die Sandsteinumrandung von Kindergräbern wird keine Gebühr erhoben.

### § 11 Namensschilder

Für die Herstellung und Anbringung eines Namensschildes für Baumgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:  
75,00 €

### § 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1. Kindergrab/Umengrab	220,00 €
2. Reihengrab	280,00 €
3. Familiengrab (2 er)	350,00 €
4. Familiengrab (3 er)	500,00 €
5. Familiengrab (4 er)	700,00 €

- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

### § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch

zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) für die Dauer von 5 Jahren  
**50,00 €**

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)  
**50,00 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)  
**65,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.10.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 29.05.2009 außer Kraft.

Linsengericht, 18.09.2013

Der Vorstand  
der Gemeinde Linsengericht



Albert Untermann  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Die durch die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 09.09.2013 beschlossene Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht wurde durch den Bürgermeister am 09.09.2013 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Linsengericht, 09.09.2013

Der Vorstand  
Der Gemeinde Linsengericht

  
Albert Ungermann  
Bürgermeister

**Bescheinigung**

Vorstehende Bekanntmachung wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Linsengericht vom 02.05.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 09.05.2011 in der „Gelnhäuser Neue Zeitung“, Ausgabe Nr. 220, am 21.09.2013 veröffentlicht.

Linsengericht, 23.09.2013

P-sc

Der Vorstand  
der Gemeinde Linsengericht

  
Albert Ungermann  
Bürgermeister

